

Die Sozialversicherungen Teil I Rentenversicherung

Wer selbständig ist als Shiatsu praktizierende oder -lehrerIn muss sich auch selbst um die Sozialversicherung kümmern. Das wird einem und einer nicht gerade leicht gemacht, die 12 Sozialgesetzbücher (SGB) sind keine ersprießliche Lektüre. Ein großer Teil unserer Beratungen für Selbständige im Gesundheitsbereich dreht sich um Fragen zu den Sozialversicherungen. Daher möchten wir Ihnen gern einen Überblick über die wichtigsten Grundsätze und die Höhe der Beiträge vermitteln. Wir beginnen mit der **Rentenversicherung**, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Selbständige und zur gesetzlichen Krankenversicherung sollen folgen.

Grundsätzlich sind Selbständige nicht pflichtversichert in der Rentenversicherung, doch es gibt gesetzlich geregelte Ausnahmen. § 2 SGB VI bezieht etliche Berufsgruppen Selbständiger in die Sozialversicherungspflicht ein, darunter **Lehrende** und unter dem Stichwort "**Pflegepersonen**" etliche Berufe im Gesundheitsbereich. Da viele, die Shiatsu gelernt haben, Shiatsu nicht nur in Behandlungen anwenden, sondern auch unterrichten, sollten Sie über diese Besonderheiten informiert sein.

Wer ist beitragspflichtig?

Hier ist der Wortlaut des § 2 SGB VI, soweit er für Sie dann interessant ist, wenn Sie ShiatsulehrerIn sind oder als Physio- oder ErgotherapeutIn mit Shiatsu arbeiten.

SGB VI § 2 Selbständig Tätige

Versicherungspflichtig sind selbständig tätige

- 1. Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,**
- 2. Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,**

Für Shiatsulehrende ist in aller Regel die erste Gruppe von Belang:

Lehrende und Erziehende, die in diesem Bereich keine versicherungspflichtigen ArbeitnehmerInnen beschäftigen. "LehrerInnen" im Sinne des § 2 SGB VI sind alle, die Unterricht erteilen, sei es im Skilaufen, Gitarrenspiel oder eben Shiatsu.

Leider ist es hierbei gleichgültig, ob Sie Shiatsu **hauptberuflich oder nebenberuflich** unterrichten.

Ein einfaches Fazit vorweg:

Wenn Sie Shiatsu unterrichten

- und als Shiatsulehrende(r) keine Angestellte haben,
- und mit dieser Tätigkeit mehr als 4.800 € im Jahr zu versteuerndes Einkommen erzielen,

sind Sie rentenversicherungspflichtig.

Das ist die Regel, zum Glück gibt es Ausnahmen, zuerst behandeln wir die einfachere Ausnahme: **Sie üben den Unterricht nur geringfügig aus.**

Danach befassen wir uns mit der Frage, ob die **Anstellung** einer anderen Person für Sie günstig sein könnte.

Die Ausnahmen

1. Geringfügige Selbständigkeit

Sie liegt vor, wenn der oder die Selbständige im Monatsdurchschnitt weniger als 400 € zu versteuerndes Einkommen (Gewinn) erzielt, das sind 4.800 Euro im Jahr. Keine Rentenversicherungspflicht! In einem solchen Falle muss auch nicht die DRV (Deutsche Rentenversicherung) benachrichtigt werden. Sie sind einfach nicht versicherungspflichtig und das reicht. Ein nachvollziehbarer Jahresabschluss sollten dies einwandfrei belegen können.

Wenn Sie nun höhere Einnahmen haben, was Ihnen ja zu wünschen ist, so kommt mit der Versicherungspflicht folgender Beitrag auf Sie zu:

1. Der **Regelbeitrag** beträgt unabhängig vom Einkommen seit 1.1.2007 487,55 € (West) bzw. 417,90 € (Ost) im Monat. Ja, Sie haben richtig gelesen, das ist sehr viel Geld.
2. In den ersten drei Jahren der Selbständigkeit können Selbständige ohne Nachweis Ihres Einkommens die Zahlung des **halben Regelbeitrages** beantragen. Aber 243,77 und 208,95 € sind immer noch viel Geld.
3. Meistens ist die dritte Variante jedenfalls für AnfängerInnen günstiger: **Einkommensgerechte Beiträge**, nachzulesen in § 165 SGB VI. Hier muss der Gewinn mit dem Steuerbescheid nachgewiesen werden. Vom Gewinn müssen seit 2007 19,9 % an die Rentenversicherung abgeführt werden.
4. Der Mindestbeitrag orientiert sich an 400 € – 19,9 % sind 79,60 € im Monat. Wenn Sie einen zu versteuernden Gewinn von 1.050 € im Monat haben, betragen 19,9% schon 208,96 €, das entspricht dem halben Regelbeitrag im Osten Deutschlands. Sollten sie also in den ersten drei Jahren auf mehr als 1.500 € Gewinn kommen, wäre der halbe Regelbeitrag für Sie günstiger als der einkommensgerechte Beitrag.

Jetzt kommt Ihre Frage: Wenn ich nun vor allem Shiatsubehandlungen gebe und Unterricht nur nebenbei erteile, wie ist es dann?

Antwort: Sie sind auch dann rentenversicherungspflichtig, wenn der Unterricht nur ein Teil Ihrer gesamten Tätigkeit ist – sofern Sie mit dem Unterricht die 400 € -Gewinn-Grenze im Monatsdurchschnitt überschreiten.

2. Jemanden einstellen

Nehmen wir mal an, Ihre Shiatsuschule läuft besser als die Praxis und Ihr Gewinn aus dem Unterricht liegt über der genannten Grenze. Sie wären also rentenversicherungspflichtig. Nun können Sie darüber nachdenken, ob Sie da rauskommen, indem Sie "*einen versicherungspflichtigen Angestellten*" beschäftigen. Damit ist eine Person gemeint, die mehr als einen Minijob macht, also über 400 € (brutto) Entgelt bekommt. Erst da setzt die Sozialversicherungspflicht ein. In der so genannten **Gleitzone** zwischen 401 und 800 Euro steigen die Sozialversicherungsbeiträge in einer sanften Kurve gleitend an. Im unteren Bereich sind die Prozentsätze der Beiträge ziemlich niedrig und damit attraktiv. Die Beiträge werden in der Gleitzone nicht zur Hälfte auf Arbeitnehmerin und ArbeitgeberIn aufgeteilt, sondern die Arbeitgeberin zahlt den Normalsatz, beim Arbeitnehmer gilt ein verringerter Beitrag.

Über diese Möglichkeit können wir nun zusammen nachsinnen und dabei merken, dass die Materie reichlich komplex ist.

Frage: Lohnt es sich, sich zu zweit als Shiatsulehrende zusammenzuschließen und die eine stellt den anderen an?

Antwort: Das kann durchaus eine Überlegung wert sein. Es ist ein Rechenexempel. Die Beiträge zur Rentenversicherung für Selbständige sind sehr hoch (s. unten). Aber auch

Angestellte zahlen ArbeitgeberInnen Rentenversicherungsbeiträge und außerdem noch Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung und Beiträge zur Berufsgenossenschaft, der Unfallversicherung für abhängig Beschäftigte. Wenn allerdings das Gehalt niedrig ist, sind auch diese Versicherungsbeiträge gering. Hier ist ein Beispiel:

Shiatsulehrerin A und Shiatsulehrer B geben beide Unterricht und tun sich zusammen. A tritt als Unternehmerin auf (Shiatuschule Sanfter Weg, Inhaberin A), B wird bei ihr angestellt mit einem niedrigen Gehalt in der Gleitzone. Er erhält ein Bruttogehalt von z.B. 450,00 Euro. Der Gesamtbeitrag zur Sozialversicherung wäre dann ungefähr (Schwankungen ergeben sich aus unterschiedlich hohen Krankenkassenbeiträgen) **155 Euro**, der auf A und B in einer Weise verteilt wird, dass die Arbeitgeberin A den normalen Prozentsatz zahlt, der Arbeitnehmer B jedoch einen geringeren. Ich will hier nicht einsteigen in die Berechnung der genauen Einzelbeiträge und den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinnenanteil an der Sozialversicherung – ich will hier aber zeigen, dass B mit einem vergleichsweise geringen Beitrag den vollen Krankenversicherungsschutz erhält und einen Beitrag zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung leistet – während A ihren möglicherweise hohen Beitrag (s.u.) zur Rentenversicherung spart und B außerdem als Selbständiger wahrscheinlich allein für die Krankenversicherung einen höheren Beitrag aufwenden müsste.

Natürlich können A und B beide auch auf die Idee kommen, ihre jeweiligen PartnerInnen, Kinder oder Eltern mit z.B. 420 € anzustellen. All das ist, wie gesagt, durchzurechnen und könnte sich lohnen.

Wenn Sie im Internet "Gleitzone" eingeben, finden Sie viele Informationen und Berechnungsbeispiele in Exceltabellen, mit denen Sie sich vergnügen können. Auch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) bietet online einen guten Berechnungsservice an.

Wir setzen unsere Unterhaltung fort.

Frage: Welche Vorteile und welche Nachteile hat dieses Modell noch?

Antwort: Weitere **Vorteile** sind, dass Frau A auch noch Steuern spart, weil durch die Zahlung eines Gehaltes plus Arbeitgeberinnenanteil ihre Betriebskosten steigen.

Nachteile: Das Ganze macht natürlich auch Arbeit. Die Verwaltung einer Personalstelle will gelernt und gekonnt sein. Nun, das lässt sich noch einrichten. Da die Anmeldungen von abhängig Beschäftigten über die Krankenkassen laufen, geben diese Material heraus und richten auch Schulungen für künftige ArbeitgeberInnen ein.

Aber wie ist es mit dem Verhältnis zwischen A und B? Die Sache müsste ungefähr stimmen und den Interessen beider entsprechen. Wenn es B fuchst, dass er als Angestellter und nicht als Inhaber dasteht, ist nichts gewonnen. Wenn B eigentlich mehr Shiatsukurse gibt, als es seinem niedrigen Gleitzonegehalt von 450 Euro brutto im Monat entspricht, gibt es kaum einen legalen Weg, ihm das Geld zukommen zu lassen. Wird sein Gehalt erhöht, ist die Ersparnis an Sozialversicherungsbeiträgen geringer.

Frage: Könnte er neben dieser Anstellung außerdem noch als selbständiger Shiatsulehrer tätig sein kann?

Antwort: Ja, er kann sowohl Angestellter bei der Schule A sein, als auch noch als Shiatsulehrer B selbständig Kurse geben. Wenn es den Interessen beider entspricht, ist dagegen nichts zu sagen, Die Interessen müssen allerdings geklärt werden – denn schließlich ist der selbständige Shiatsulehrer B Konkurrent der selbständigen Shiatsulehrerin A. Als Arbeitnehmer darf er arbeitsrechtlich nicht ohne Einverständnis der Arbeitgeberin als Konkurrent auftreten.

Frage: Können sich A und B auch gegenseitig als Verwaltungskraft in ihren jeweiligen Shiatuschulen anstellen?

Antwort: Das ist möglich. Die Schwierigkeiten werden hier beim Krankenversicherungsbeitrag liegen. Wer nur eine kleine **abhängige** Beschäftigung

ausübt und im größeren Umfang selbständig ist, gilt für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge als selbständig und der KV-Beitrag bemisst sich nach dem gesamten Einkommen aus allen Einkommensquellen. Die oben erwähnte Ersparnis von KV-Beiträgen entfällt dann. Was bleibt, ist die Ersparnis des Rentenversicherungsbeitrags für Selbständige bei beiden, weil sie nun beide einen Angestellten haben. Beide zahlen jetzt nur noch einen kleinen Rentenversicherungsbeitrag entsprechend ihrem geringen Arbeitsentgelt in der abhängigen Beschäftigung.

Dieses Modell könnte noch einen weiteren Nachteil haben für Shiatsu lehrende, die erst jetzt neu gründen. Seit 2006 ist die **Arbeitslosenversicherung** offen für eine freiwillige Versicherung von Selbständigen, die für einen geringen Beitrag eine gute Absicherung erwerben für den Fall der Arbeitslosigkeit nach dem Scheitern einer Selbständigkeit. Wer der Arbeitslosenversicherung beigetreten ist oder das plant, würde den Anspruch verlieren, wenn er oder sie eine kleine Anstellung annimmt. Daneben ist eine freiwillige Mitgliedschaft in der Arbeitslosenversicherung nicht möglich. Dazu werden wir demnächst einen gesonderten Artikel schreiben.

Frage: Kann ich irgendwie aus der Eigenschaft als "Lehrer, Lehrerin" im Sinne des § 2 SGB VI entkommen?

Antwort: Wenn Sie Shiatsu unterrichten – grundsätzlich nein! Anders wäre es nur, wenn Sie selbst Angehörige eines Heilberufs sind (ÄrztIn, HeilpraktikerIn) und Ihren Shiatsuunterricht als Therapie bezeichnen könnten. Darüber kann man nachdenken bei Yoga, Qui gong, Feldenkrais – bei Shiatsu aber nur, soweit Sie ausschließlich eine heilende Selbsthilfe (z.B. Do-In) unterrichten. Das ist ja eher unwahrscheinlich. Also bleibt es dabei: Sie sind LehrerIn und mit Ihrem Shiatsuunterricht grundsätzlich rentenversicherungspflichtig.

Frage: Lohnt sich dieser ganze Aufwand denn nun wirklich?

Antwort: Wenn wirklich Beiträge auf Sie zukommen, lohnt es sich, Auswege aus der Versicherungspflicht zu suchen. Das System ist nicht mehr gerecht. Einige Berufsgruppen sind pflichtversichert, andere nicht. Ob die DRV später mal Ihre Rente bezahlen kann, ist offen, bis dahin kann es noch viele Rentenreformen und Streichungen geben. Prüfen Sie, ob Sie mit einer privaten Vorsorge nicht besser fahren.

Aber natürlich können Sie auch eine andere Haltung einnehmen:

Sie wollen gern in die Rentenversicherung einzahlen?

Selbstverständlich gibt es im Leben von Shiatsulehrenden auch Interessenlagen, die eine Zahlung in die Rentenversicherung günstig erscheinen lassen.

a) Wenn Sie Ihr Leben lang als Angestellte/r eingezahlt haben und kurz vor Ihrem Rentenalter in die Selbständigkeit überwechseln, könnte es günstig sein, noch ein paar Jahre weiter zu zahlen. Der Mindestbeitrag ist 79,60 €.

b) Das gleiche gilt, wenn Sie noch nicht ganz 5 Jahre (oder 60 Monate) lang Beiträge gezahlt haben, dann lohnt es sich sicher, diese voll zu machen, um einen Grundanspruch zu erwerben.

c) Außerdem ist ein Rentenanspruch auch verbunden mit einem Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, zum Beispiel wegen Berufsunfähigkeit. Dafür müssen Sie 5 Jahre lang vor dem Eintritt des erwerbsmindernden Ereignisses Beiträge in die Rentenversicherung geleistet haben.

d) Sie fühlen sich einfach sicher mit dieser Rentenversicherung.

Bevor Sie also überlegen, wie Sie der Rentenversicherung entgehen können, lassen Sie sich beraten, ob es in Ihrem Fall eine Torheit wäre, gerade jetzt nicht weiter Beiträge zu zahlen. Die Gemeinde, in der Sie wohnen, hat wahrscheinlich eine Rentenberatung,

auch Krankenkassen machen das, schließlich hilft hier natürlich auch die DRV mit Beratung weiter.

Zurück zur Regel, es gibt eine Versicherungspflicht nicht nur für Lehrende. Wer Shiatsu in der Form von Behandlungen praktiziert, kann u.U. auch rentenversicherungspflichtig sein, und zwar nach **§ 2 Nr. 2 SGB VI** :

Sie lesen dort etwas von "**Pflegepersonen**". Eine wohlmeinende Rechtsprechung hat diesen Begriff ausgeweitet auf alle, die selbständig sind und auf Anordnung von ÄrztInnen und anderen Heilkundigen tätig werden. Physio- und ErgotherapeutInnen z.B. sind demnach ebenfalls eine pflichtversicherte Berufsgruppe. Nun haben ja viele Frauen und Männer dieser Berufsgruppe Shiatsu gelernt und wollen es im Rahmen ihrer Tätigkeit als PhysiotherapeutInnen auch anwenden. Ob Sie das grundsätzlich dürfen, ist ein anderes Problem, das kürzlich durch ein Urteil des OVG Koblenz eine überraschende Wende genommen hat. Darauf will ich hier nicht eingehen – wir betrachten die Rentenversicherungspflicht. Als Physio- und ErgotherapeutIn gehören Sie dazu – allerdings nur, wenn Sie überwiegend auf ärztliche Anordnung arbeiten. Arbeiten Sie überwiegend ohne Rezepte, also mit selbst zahlenden Leuten, entsteht keine Rentenversicherungspflicht. Zerschlagen Sie sich bitte nicht den Kopf über den Sinn, den gibt es nicht.

Kurze Zusammenfassung:

Als ShiatsulehrerIn sind Sie grundsätzlich rentenversicherungspflichtig nach § 2 Nr. 1 SGB VI.

Sie sind rentenversicherungspflichtig als "Pflegeperson" nach § 2 Nr. 2 SGB VI, wenn Sie als Physio- oder ErgotherapeutIn Shiatsu überwiegend auf ärztliche Anordnung anwenden.

Die Rentenversicherungsbeiträge sind sehr hoch, am günstigsten fahren Sie zu Beginn Ihrer Tätigkeit meistens mit den einkommensgerechten Beiträgen.

Wenn Sie diese Versicherung für sich nicht wollen, so prüfen Sie zwei Ausnahmen.

1. Geringfügigkeit: bis 400 € Gewinn im Monatsdurchschnitt oder 4.800 € im Jahr.
2. Anstellung einer versicherungspflichtigen ArbeitnehmerIn.

Stand: Juli 2007

Marie Sichter mann

Geld & Rosen Projekt- und Unternehmensberatung für Frauen und soziale Einrichtungen, Münstereifeler Str. 9 - 13, 53879 Euskirchen,

Tel. 02251-62 5432 Fax. 02251-625 629, Mail: info@geld-und-rosen.de

www.geld-und-rosen.de

Unser Programm 2007/II – 2008/1 finden Sie im Internet , wir schicken es auch gern per Post.